

übersteigen. Dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, soweit die Sparkasse keine Haftung übernimmt, und für Kredite aus eingegangenen Verbindlichkeiten mit mindestens gleicher Laufzeit. In den Gesamtbetrag wird der Bestand an Schuldverschreibungen und an Schuldscheinforderungen kommunaler Gebietskörperschaften eingerechnet.

## §16

**Anlage bei Kreditinstituten**

Die Sparkasse hat verfügbare Gelder bei der vom Sparkassenverband für zuständig erklärten Girozentrale sowie bei der zuständigen Landeszentralbank anzulegen.

## §17

**Anlage in Geldmarktpapieren, Handelswechseln, Forderungen und Wertpapieren**

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder anlegen in

1. bundesbankfähigen Schatzwechseln und Schatzanweisungen oder
2. Wechseln, die
  - a) als Privatdiskonten gehandelt werden oder
  - b) gute Handelswechsel sind, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Ankaufs fällig sind und die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen Verpflichteten tragen und bei denen ein anderes Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland wechselmäßig haftet;
3. mündelsicheren Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen sowie Genußrechten, deren Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Deutschland ist; der Erwerb von Schuldverschreibungen und Genußrechten, die von anderen Sparkassen ausgegeben worden sind, ist nicht zulässig;
4. Anteilscheinen von in Deutschland zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften; Anteilscheine über Anteile an geschlossenen Immobilienfonds dürfen nur erworben werden, wenn sie von einer Girozentrale oder einer öffentlichen Sparkasse als Treuhandkommanditist oder von einem Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dessen Grundkapital oder Stammkapital sich mindestens zu  $\frac{1}{4}$  im Besitz einer Girozentrale oder einer öffentlichen Sparkasse befindet, ausgegeben worden sind; der Gesamtbetrag der Anlage in Anteilscheinen darf 75 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;
5. anderen Wertpapieren, soweit diese von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind;
6. Aktien und sonstigen Wertpapieren, die nicht unter die Absätze 1—3 fallen und die an einer deutschen Wertpapierbörse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind, bis zur Höhe von 50 % der Bemessungsgrundlage; die Anlage in Aktien einer Gesellschaft darf 10 % der Bemessungsgrundlage und 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

## §18

**Anlage in Immobilien**

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Wohnungseigentum, Teileigentum und Erbbaurechten im Geschäftsgebiet anlegen.

(2) Die Sparkasse kann Grundstücke auch außerhalb des Geschäftsgebiets zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben.

## §19

**Beteiligungen**

Die Sparkasse kann sich an Einrichtungen der Sparkassenorganisation beteiligen.

## §20

**Übernahme von Verpflichtungen**

(1) Die Sparkasse kann Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen übernehmen, kann Wechsel ausstellen und annehmen sowie andere Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestellen.

(2) Für die Übernahme von Verpflichtungen nach Absatz 1 gelten die §§ 11—13 entsprechend. Die Verpflichtungen nach Absatz 1 werden auf die Grenzen gemäß §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1 zur Hälfte, Verpflichtungen für Kredite aus Gelddarlehen aller Art, entgeltlich erworbene Geldforderungen, Akzeptkredite sowie Forderungen aus Namensschuldverschreibungen mit Ausnahme der auf den Namen lautenden Kommunalschuldverschreibungen, der Diskontierung vor Wechseln und Schecks sowie Geldforderungen aus sonstiger; Handelsgeschäften eines Kreditinstituts in voller Höhe angerechnet.

## §21

**Bargeldloser Zahlungsverkehr**

(1) Die Sparkasse betreibt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr.

(2) Die Sparkasse kann Verrechnungskonten bei Kreditinstituten im In- und Ausland in Deutscher Mark oder in ausländischer Währung unterhalten.

## V.

**Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte**

## §22

**Dienstleistungsgeschäfte**

Die Sparkasse kann folgende Dienstleistungsgeschäfte betreiben und soll sich hierbei der vom Sparkassenverband für zuständig erklärten Verbundunternehmen bedienen:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren
  - a) für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßige, ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
  - b) für eigene Rechnung, soweit dies zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist;
2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks, auch soweit sie im Ausland zahlbar sind, und von Forderungen in ausländischer Währung, Noten, Sorten, Wechseln, Schecks, Reiseschecks o. ä., Münzen, Medaillen und Edelmetallen;
  - a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Ziffer 1 Buchstabe a) zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
  - b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist;
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;
4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Schecks und Wechseln einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung; soweit es sich um Wechsel und Schecks handelt, die an ausländischen Plätzen zahlbar sind oder die auf ausländische Währung lauten, sollen diese nur an Unternehmen der Sparkassenorganisation zum Einzug weitergegeben werden;